# Die letzten Dinge regeln

# Adoption im Erwachsenenalter

Rechtlich und emotional von großer Bedeutung

icht nur Kinder, sondern auch Erwachsene können adoptiert werden. Dies mag auf den ersten Blick seltsam klingen, aber es verschafft auch Erwachsenen die Möglichkeit, ihrem "Eltern-Kind-Verhältnis" eine rechtliche Grundlage zu geben. Derartige Verhältnisse werden oft über Jahre hinweg "gelebt" und besteht der intensive Wunsch, dass der "inoffizielle" Elternteil fortan auch der rechtliche wird, so Rechtsanwältin Hüßtege von der Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen.

#### Doppelte Unterhaltspflichten entstehen

Die Gründe und Konstellationen für eine Erwachsenenadoption sind vielfältig. Eine eingehende rechtliche Beratung ist unerlässlich, sonst können böse Überraschungen drohen, erläutert Hüßtege.

Eine Adoption ist die Annahme eines Kindes, mit der rechtlich ein neues Eltern-Kind-Verhältnis auf Dauer begründet wird. Erwachsenenadoptionen sind in der Regel - im Gegensatz zu Minderjährigenadoptionen - Adoptionen mit sogenannter schwacher Wirkung, da das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und Verwandten fortbestehen bleibt. Nach einer Erwachsenenadoption hat das Kind weiterhin die ursprünglichen Elternteile und darüber hinaus bekommt sie oder er die bzw. den Annehmenden als weitere bzw. weiteren rechtliche(n) Eltern(teil) hinzu. Es entstehen für den Anzunehmenden doppelte Unterhaltspflichten.

Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich aber nicht auf die Verwandten des Annehmen-



Anwaltlicher Rat ist wichtig, möchte man sich als Erwachsener adoptieren lassen. Foto: ccvision

den. Überdies wird der Geburtsname geändert. Das Kind erhält also den Familiennamen des Annehmenden als neuen Geburtsnamen. In besonderen Ausnahmefällen kann sie/er den bisherigen Familiennamen fortführen oder die Führung eines Doppelnamens ist möglich.

Wer adoptiert, sollte wissen, dass die angenommenen Kinder neben den eigenen Kindern voll erb- und pflichtteilsberechtigt sind. Andererseits werden adoptierte Kinder unterhalts- und erbrechtlich den leiblichen Kindern gleichgestellt, was im Erbfall steuerliche Vorteile mit sich bringt. Dies darf jedoch nicht Leitmotiv der Adoption sein. Ebenso wenig wie die Erlangung eines Adelstitels. Das Gericht wird

dies schnell erkennen und den Ausspruch einer Adoption verweigern, so Rechtsanwältin Hüßtege.

#### Echtes Eltern-Kind-Verhältnis

Grundvoraussetzung für eine Annahme eines Volljährigen als Kind ist, dass die Adoption sittlich gerechtfertigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein sogenanntes echtes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden, also dem künftigen Elternteil und dem Kind, besteht. Diese Beziehung muss sich über eine gewisse Zeit hinweg entwickelt und verfestigt haben, sodass eine tiefe innere

Bindung besteht, die auf Dauer angelegt ist und weit über ein freundschaftliches Verhältnis hinausgeht.

Dies ist laut Hüßtege zum Beispiel der Fall, wenn der Stiefvater das Kind seiner Ehefrau mit großgezogen hat. Oder das Kind ist bei seiner Tante aufgewachsen, weil die Eltern keine Zeit, Möglichkeit oder Interesse zur bzw. an der Betreuung ihres eigenen Kindes hatten. Auch der frühe Verlust der Eltern oder der schlechte bzw. nicht bestehende Kontakt zu den biologischen Eltern ist ein typischer Fall, dass im Erwachsenenalter noch eine Adoption in Betracht gezogen wird. Gerade auch im fortgeschrittenen Alter kann für die Annehmenden ein Bedürfnis bestehen. eine geliebte Person ihres Vertrauens als Sohn oder Tochter an der Seite zu wissen.

Die Gründe und rechtlichen Voraussetzungen müssen intensiv geprüft werden, bevor eine notarielle Beurkundung der Annahmeanträge erfolgt und sodann ein Adoptionsantrag bei Gericht gestellt wird, erläutert Hüßtege. Letztendlich ist eine Adoption im Volljährigenalter nicht nur rechtlich, sondern auch emotional von großer Bedeutung, so die Erfahrung der Rechtsanwältin Hüßtege.

#### Es gibt kein Rückfahrtticket

Durch die Adoption werden auch die Rechte eigener Kinder möglicherweise beschnitten. Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen. Im Adoptionsverfahren werden daher auch die eigenen Kinder der Annehmenden sowie der Anzunehmenden angehört.

Gleiches gilt für die jeweiligen Ehegatten der Annehmenden sowie Anzunehmenden. Diese müssen der Adoption zustimmen und in diese einwilligen. Ihre Interessen dürfen nicht verletzt werden.

Nicht zuletzt sollte man bedenken, dass die Bindung auf Dauer angelegt ist und nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aufgelöst werden kann. Ein Rückfahrtticket gibt es also nicht. Wer diesen Schritt geht, bleibt wie mit seinem leibli-

chen Kind verbunden, sei es in familien-, erb- oder steuerrechtlicher Hinsicht.

Ein anwaltlicher Rat und eine kritische Prüfung sowie Begleitung sind unerlässlich, damit alle Einzelheiten berücksichtigt werden. Nur so können sich die Beteiligten sachgerecht entscheiden, ob sie wirklich eine Adoption möchten.

Raphaela Hüßtege, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Kanzlei Maltry, RechtsanwältInnen





## So lässt sich Streit vermeiden

Testamentsvollstrecker kümmern sich ums Erbe

rbfälle sind selten einfach. Oft gibt es mehrere Erben, die gemeinsam eine Erbengemeinschaft bilden. Über die Verteilung oder den Verkauf der einzelnen Nachlassgegenstände müssen sich alle Erben einigen, erklärt die Bundesnotarkammer in Berlin. Nicht selten kommt es dabei zu einem Streit.

Über die Anordnung von Testamentsvollstreckung im Testament oder Erbvertrag kann das verhindert werden. Denn der Testamentsvollstrecker verteilt den Nachlass so, wie es der Erblasser wollte. Hierfür kann und sollte es genaue Vorgaben geben.

Möglich ist es auch, die Nachlassverteilung in das Ermessen des Testamentsvollstreckers zu stellen.

#### Nachlass langfristig verwalten

Der Testamentsvollstrecker kann für die Dauer des Amtes zudem Auflagen des Erblassers durchsetzen, etwa, dass ein Haus für eine gewisse Zeit nicht verkauft wird. Auch kann es zur Aufgabe gehören, den Nachlass für die Erben über einen bestimmten Zeitraum und nach den Vorgaben im Testament zu verwalten, insbesondere, wenn die Erben minderjährig sind.

Häufig wird die Testamentsvollstreckung bis zum 25. Lebensjahr der Erben angeordnet und bestimmt, dass bis dahin aus dem Nachlass der Unterhalt sowie die Ausbildung der Erben finanziert werden sollen.

Vorteilhaft ist dann, dass der Testamentsvollstrecker nicht denselben Kontrollmechanismen wie ein gesetzlicher Vertreter unterliegt. Anders als die Eltern bzw. der Vormund braucht er etwa keine familiengerichtliche Genehmigung für den Verkauf einer Immobilie, so die Bundesnotarkammer.

### Paroli bieten oder unterstützen

Die ausgewählte Person sollte fachlich und persönlich geeignet und mit der Amtsübernahme einverstanden sein. Der Testamentsvollstrecker muss den Erben nötigenfalls Paroli bieten oder sie fürsorglich unterstützen können, erklärt die Bundesnotarkammer.

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (1)

Florian Schmidt

Fachanwalt für Erbrecht

**Dorilies Schmidt Paepcke** 





Testamentsvollstrecker kümmern sich um das Erbe. Das kann helfen, Streit innerhalb der Erbengemeinschaft zu vermeiden.

Foto: Christin Klose/dpa-tm





mail@recht-muenchen.eu

Schwerpunkte:

TestamentsberatungBetreuungsverfügung

PatientenverfügungNachlassabwicklung

Telefon (089) 260 234 80